

## Bekanntmachung

### der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Verkehrsbauvorhaben „B 178n Verlegung BAB A 4 bis Bundesgrenze D/PL und D/CZ 3. BA Teil 3, S 128 (Niederoderwitz) bis B 178alt (Oberseifersdorf/NU Zittau)“

#### I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 16. November 2020, Gz.: 32-0522/292/14, ist der Plan für das Verkehrsbauvorhaben "B 178n Verlegung BAB A 4 bis Bundesgrenze D/PL und D/CZ 3. BA Teil 3, S 128 (Niederoderwitz) bis B 178alt (Oberseifersdorf/NU Zittau" gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) festgestellt worden.

#### II.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 11. Januar 2021 bis 25. Januar 2021**  
(jeweils einschließlich)

bei folgenden Städten und Gemeinden zur Einsicht aus:

- Stadtverwaltung Zittau, Markt 1, 02763 Zittau
- Gemeindeverwaltung Oderwitz, Straße der Republik 54, 02791 Oderwitz
- Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf, Am Gemeindedamm 7, 02763 Mittelherwigsdorf
- Stadtverwaltung Herrnhut, Löbauer Str. 18, 02747 Herrnhut
- Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 01, 02782 Seifhennersdorf
- Gemeindeverwaltung Kottmar, OT Eibau, Hauptstraße 62, 02739 Kottmar
- Stadtverwaltung Löbau, Altmarkt 1, 02708 Löbau
- Stadtverwaltung Ostritz, Markt 1, 02899 Ostritz.

#### Hinweis:

Eine Einsichtnahme ist aufgrund der Covid-19-Pandemie während der Dienststunden nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internet-Seite <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik Infrastruktur eingesehen werden. Diese Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss sind außerdem im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> abrufbar.

### III.

#### **Gegenstand des Vorhabens**

Es handelt sich hier um den Teilabschnitt 3.3 der B 178n zwischen Niederoderwitz und Oberseifersdorf. Der geplante Bauabschnitt ist einer der letzten beiden noch nicht fertiggestellten Abschnitte (BA 3.3 und der BA 1.1, Anschluss an die BAB A4). Er komplettiert einen 27 km umfassenden, dann durchgängig befahrbaren Streckenzug von der S 115/148 (Löbau–Süd) über Zittau bis zu der Bundesgrenze Deutschland/Polen. Der 3-streifige Abschnitt 3.3 erstreckt sich auf rund 6.000 m, verläuft überwiegend auf Ackerflächen und beinhaltet sechs Brückenbauwerke, wovon drei Brückenbauwerke ökologische Funktionen als Tierpassagen und Fledermauskorridore erfüllen. Dabei hält die Trasse ausreichend Abstand von den Siedlungen, so dass keiner der für die Lärm- oder Schadstoffbelastung geltenden Grenzwerte überschritten wird. Umfangreiche landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen (280.000 m<sup>2</sup> und 243 Baumpflanzungen) gewährleisten eine vollständige Kompensation der Eingriffe in die Umwelt. Allein für den dauerhaften Waldverlust von rund 4.000 m<sup>2</sup> findet eine Wiederaufforstung bei Kottmar auf knapp 69.000 m<sup>2</sup> statt.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

### IV.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Obergericht gestellt und begründet werden.

Dresden, den 27.11.2020

gez. Regina Kraushaar  
Präsidentin der Landesdirektion Sachsen